

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

**Badische Gesetz- und Verordnungsblätter - digitalisiert**

**Land Baden**

**Karlsruhe, 1803 - 1952**

Nr. 11

[urn:nbn:de:bsz:31-33161](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-33161)

# Badisches Gesetz- und Verordnungsblatt

1942

Ausgegeben zu Karlsruhe, den 30. Juni 1942

Nr. 11

## Inhalt:

Anordnung des Reichsstatthalters in Baden über die Ernennung der Beamten und die Beendigung des Beamtenverhältnisses.

Verordnung des Ministers des Innern über den Transport von Leichen.

### Anordnung des Reichsstatthalters in Baden über die Ernennung der Beamten und die Beendigung des Beamtenverhältnisses vom 23. Juni 1942.

Auf Grund der Nr. V der Durchführungsvorschriften über die Ernennung der Beamten und die Beendigung des Beamtenverhältnisses vom 12. 7. 1937 (Reichsgesetzblatt I Seite 771) bestimme ich unter Aufhebung meiner Anordnung über die Ernennung der Beamten und die Beendigung des Beamtenverhältnisses vom 3. 1. 1938 (Bad. Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 1) mit Zustimmung des Reichsministers des Innern:

#### I.

Ich übertrage auf Widerruf die Ausübung des Rechts

- a) zur Ernennung, zur Änderung der Amtsbezeichnung bei Verbleib in der bisherigen Besoldungsgruppe, zur Einweisung in eine Planstelle mit höherem Endgrundgehalt ohne Änderung der Amtsbezeichnung,
- b) zur Umwandlung des Beamtenverhältnisses auf Widerruf in ein solches auf Lebenszeit,
- c) zur Wiederverwendung der in den Wartestand versetzten Beamten,
- d) zur Entlassung, zur Versetzung in den Ruhestand und zur Ausfertigung der bei Übertritt in den Ruhestand zu erteilenden Urkunde

— zu a — d: Soweit die Ausübung dieser Befugnisse durch Anordnungen der Obersten Reichsbehörden mir übertragen ist —

hinsichtlich der plan- und nichtplanmäßigen, auch der kommissarischen Reichsbeamten meines Dienstbereichs wie folgt weiter:

#### 1. für die Beamten

- a) der badischen Besoldungsgruppen A 4 b 1 bis A 4 b 3 — in der zuletzt genannten Gruppe jedoch nur, soweit die Fußnoten 4 und 5 Anwendung finden —,

- b) in den Geschäftsbereichen des Reichsministers des Innern, des Reichsministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung, des Reichswirtschaftsministers und, soweit es sich um die Beendigung des Beamtenverhältnisses handelt, des Reichsministers für Volksaufklärung und Propaganda auch der badischen Besoldungsgruppen A 2 d bis A 3 c,
- c) der Besoldungsgruppen A 2 d bis A 4 a des Anhangs zur badischen Besoldungsordnung sowie
- d) für die in den Gruppen A 4 b 1 und A 4 b 2 der Reichsbesoldungsordnung in der Fassung vom 29. 1. 1940 (Reichsgesetzblatt I Seite 303) aufgeführten Lehrer an den öffentlichen Volksschulen

auf den Ministerpräsidenten;

#### 2. für die Beamten

- a) der badischen Besoldungsgruppen A 4 b 3 (ohne die Fußnoten 4 und 5) bis A 11,
- b) der Besoldungsgruppen A 4 b 1, A 5 a und A 7 a des Anhangs zur badischen Besoldungsordnung sowie
- c) für die in den Gruppen A 4 c 1 und A 4 c 2 der Reichsbesoldungsordnung in der Fassung vom 29. 1. 1940 (Reichsgesetzblatt I Seite 303) aufgeführten Lehrer an den öffentlichen Volksschulen und
- d) für die nichtplanmäßigen Beamten des Höheren Dienstes, soweit sich für diese die Reichsminister die Ausübung des Rechts nicht vorbehalten haben,

auf die jeweils zuständigen Minister,

für den Geschäftsbereich der Badischen  
Staatskanzlei  
auf den Ministerpräsidenten;

3. für die Beamten des staatlichen gehobenen Po-  
lizeiverwaltungsdienstes der Reichsbesoldungs-  
gruppen A 4 b und A 4 c  
auf den Minister des Innern;

4. für die Beamten des staatlichen mittleren und  
einfachen Polizeiverwaltungsdienstes der Reichs-  
besoldungsgruppen A 4 d bis A 10 b  
auf die Polizeiverwalter.

## II.

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom  
16. August 1937 in Kraft.

Karlsruhe, den 23. Juni 1942.

Der Reichsstatthalter in Baden  
Robert Wagner

### Verordnung über den Transport von Leichen.

Vom 25. Juni 1942.

§ 3 der Verordnung über den Transport von  
Leichen vom 1. Februar 1888 (Gesetz- und Ver-  
ordnungsblatt Seite 49) in der Fassung der Ver-  
ordnungen vom 23. April 1907 (Gesetz- und Ver-  
ordnungsblatt Seite 176), 24. April 1915 (Gesetz-  
und Verordnungsblatt Seite 77) und 5. Juli 1919  
(Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 411) erhält  
mit Wirkung vom 1. Juli 1942 die nachstehende  
Fassung:

#### „§ 3

(1) Der Leichenpaß darf nur für solche Leichen  
erteilt werden, über welche die nachstehenden  
Ausweise geliefert worden sind:

- a) eine Sterbeurkunde oder eine beglaubigte Ab-  
schrift aus dem Sterbebuch,
- b) das Zeugnis eines in Deutschland approbierten  
Arztes, das enthalten muß:
  1. Name und Stand des Toten,
  2. Angabe der Krankheit, an der er gestorben  
ist (und zwar Grundkrankheit und unmittel-  
bare Todesursache),
  3. Todestag,
  4. eine Erklärung darüber, ob nach der Über-  
zeugung des Arztes der Beförderung der  
Leiche gesundheitliche Bedenken nicht ent-  
gegenstehen, ob insbesondere eine an-  
steckende Krankheit vorgelegen hat oder  
nicht, ob der Tod durch Gewalteinwirkung  
(Unfall oder Verbrechen) eingetreten ist und  
ob sich ein Verdacht auf eine strafbare Hand-  
lung ergeben hat,
- c) ein Ausweis über die vorschriftsmäßig erfolgte  
Einsargung der Leiche,

d) in Fällen des § 159 der Strafprozeßordnung die  
von der Staatsanwaltschaft oder vom Amts-  
richter ausgestellte schriftliche Genehmigung  
der Beerdigung.

(2) Bei Angehörigen der Wehrmacht, der Waf-  
fen-~~ff~~, der Polizeiverbände bei besonderem Ein-  
satz und des Reichsarbeitsdienstes werden die in  
Absatz 1 Buchstabe a und b geforderten Ausweise  
durch eine Bescheinigung der zuständigen Wehr-  
macht-Sanitätsdienststelle oder der für den ge-  
nannten Personenkreis sonst zuständigen Sanitäts-  
dienststellen ersetzt. Die nach Absatz 1 Buch-  
stabe d vorzulegende schriftliche Beerdigungs-  
genehmigung des Staatsanwalts oder des Amts-  
richters wird bei Wehrmachtangehörigen durch  
eine Bescheinigung des Wehrmachtgerichts, bei  
Angehörigen der Waffen-~~ff~~ oder der Polizeiver-  
bände bei besonderem Einsatz durch eine Beschei-  
nigung des ~~ff~~-Gerichts oder des ~~ff~~- und Polizei-  
gerichts ersetzt.

(3) Falls der Tod auf Cholera, Aussatz, Fleck-  
fieber, Gelbfieber, Pest, Pocken, Papageienkrank-  
heit, Diphtherie, Ruhr, Scharlach, Typhus, Para-  
typhus, Milzbrand oder Rotz zurückzuführen ist  
oder der Verdacht vorliegt, daß eine dieser Krank-  
heiten den Tod herbeigeführt hat, so muß dem  
Zeugnis nach Absatz 1 Buchstabe b ein Vermerk  
des örtlich zuständigen Gesundheitsamtes beige-  
fügt sein, daß Bedenken gegen die Beförderung der  
Leiche nicht bestehen. Für den Bereich der Wehr-  
macht, der Waffen-~~ff~~, der Polizei und des Reichs-  
arbeitsdienstes sind deren Sanitätsdienststellen  
hierfür zuständig.“

Karlsruhe, den 25. Juni 1942.

Der Minister des Innern  
Pflaumer

Druck und Verlag: Maisch & Vogel in Karlsruhe